

- (6) Kein Mitglied hat Anrecht auf Entgelte aufgrund seines Amtes. Das Mandat eines Jsgr.-Mitgliedes ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Eine Erstattung von anfallenden Kosten ist erlaubt.
- (7) Grundsätzlich sind die Mitglieder verpflichtet, an allen Sitzungen teilzunehmen. Sind sie verhindert, haben sie sich bei dem Vorsitzenden abzumelden.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, über die Angelegenheiten nichtöffentlicher Sitzungen zu schweigen.
- (9) Es ist den Mitgliedern verboten, sich an Diskussionen und Abstimmungen zu beteiligen, deren Resultate ihnen persönliche Vorteile verschaffen können. Ggf. müssen sie von sich aus für die Dauer der betreffenden Diskussion und der Abstimmung den Sitzungsraum verlassen.

§ 5 Kennenlern-Treffen

- (1) Am zweiten Samstag nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses treffen sich alle gewählten Mitglieder ganztägig zu einem Kennenlern-Treffen.
Das Kennenlern-Treffen hat folgende Zwecke:
 - Die für die folgende Wahlperiode gewählten Mitglieder lernen sich gegenseitig kennen.
 - Sie denken über Ziele, Wünsche und Projekte für die nächsten zwei Jahre nach, tauschen sich darüber aus und diskutieren darüber.
 - Sie besprechen und erläutern sich gegenseitig die Satzung des Jsgr. und Rechtsbereiche, die für den Jsgr. relevant sein können (z.B. NGO, JuSchG).
- (2) Das Kennenlern-Treffen am zweiten Samstag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses wird von einem Mitglied des Vorstandes der letzten Wahlperiode geleitet, sofern er in den Jsgr. wiedergewählt worden ist. Ist kein bisheriges Vorstandsmitglied wiedergewählt worden, leitet der bisherige Vorsitzende das Kennenlern-Treffen, ist aber nicht stimmberechtigt.
- (3) Das Kennenlern-Treffen ist ein nichtöffentliches Treffen, es handelt sich nicht um eine offizielle Sitzung. Auf dem Kennenlern-Treffen finden keine Wahlen statt und es werden keine Beschlüsse gefasst.

§ 6 Wahl der Amtsträger im Jugendsamtgemeinderat

- (1) Der Jsgr. wählt auf der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte in folgender Reihenfolge
 1. den Vorsitzenden,
 2. den Jugendsamtgemeindevorstand,
 3. den Schriftführer,
 - ggf. 4. den Prokuristen (§ 7 Abs. 5) und
 - ggf. 5. die Vertreter in Gremien, die für Abgeordnete des Jsgr. Sitze vorsehen.
- (2) Wahlen im Jsgr. finden grundsätzlich geheim statt.
- (3) Gewählt wird mit absoluter Mehrheit [d.h. mindestens sechs Stimmen].
- (4) Wird die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten auf die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Wird im zweiten Wahlgang ebenfalls die absolute Mehrheit nicht erreicht, so ist im dritten Wahlgang eine relative Mehrheit ausreichend. Falls eine Stimmengleichheit zwischen den zwei Kandidaten besteht, entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.

§ 7 Ämter im Jugendsamtgemeinderat

- (1) Kein Mitglied darf mehrere der drei Vorstandsämter gleichzeitig bekleiden.
- (2) Der Jugendsamtgemeindevorstand (Jsgb.) ist Repräsentant der Jugendlichen der Samtgemeinde Brookmerland und Sprecher des Jsgr. Er verwaltet die Finanzen des Jsgr. Der Jsgb. beruft Sitzungen des Jsgr. ein und erstellt die Tagesordnung.
- (3) Der Vorsitzende des Jsgr. leitet die Sitzungen des Jsgr. und die parlamentarische Arbeit. Während der Sitzungen übt er das Ordnungsrecht aus.
- (4) Der Schriftführer ist für die Erstellung der Protokolle zuständig und unterstützt den Jsgb. und den Vorsitzenden bei der administrativen Arbeit, insbesondere beim Schriftverkehr.
- (5) Ist der Jsgb. volljährig, füllt dieser das Amt des Prokuristen aus. Ist der Jsgb. minderjährig, geht das Amt an den Vorsitzenden über. Ist dieser ebenfalls nicht volljährig, geht das Amt an den

Schriftführer über. Ist dieser ebenfalls nicht volljährig, wählt der Jsgr. ein volljähriges Mitglied zum Prokuristen. Ist kein Mitglied volljährig, bestimmt der Jsgr. einen volljährigen und hierzu bereiten Bürger zum Prokuristen.

- (6) Der Prokurist dient alleinig als rechtlicher Vertreter des Jsgr., wenn z.B. eine rechtskräftige Unterschrift vonnöten ist oder jemand verantwortlich im Sinne des Presserechtes zeichnen muss. Ansonsten ist die öffentliche Vertretung Aufgabe des Jsgr. Der Prokurist ist strengstens an die Beschlüsse des Jsgr. und die Entscheidungen des Jsgr., des Vorsitzenden und des Schriftführers gebunden.
- (7) Jsgb. und Vorsitzender vertreten sich gegenseitig.

§ 8 Vorstand des Jugendsamtgemeinderates

- (1) Jsgb., Vorsitzender und Schriftführer bilden gemeinsam den Vorstand des Jsgr. Der Vorstand handelt nicht für sich persönlich, sondern als Rechtsvertretung des Jsgr.
- (2) Der Vorstand kann Erklärungen für den Jsgr. abgeben.
- (3) Der Jsgr. kann beschließen, bestimmte Aufgaben an den Vorstand delegieren.

§ 9 Abwahlen

- (1) Der Antrag auf Abwahl von einem oder von mehreren Amtsträgern muss begründet werden. Grund für eine Abwahl einzelner Amtsträger oder des gesamten Vorstandes können sein:
 - Verstoß gegen Beschlüsse des Jsgr.
 - Schädigung des Ansehens des Jsgr.
 - Nicht verantwortlicher Umgang mit den Haushaltsmitteln.
 - Nichterfüllung von Mitgliedspflichten im Allgemeinen oder von amtspezifischen Pflichten
 - Verstoß gegen geltende Gesetze.
- (2) Die Abwahl findet nach nichtöffentlicher Aussprache in geheimer Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder [d.h. mindestens 8 Stimmen] statt. Nach einer Abwahl müssen umgehend Nachfolger gewählt werden. Es gelten die Regelungen der konstituierenden Sitzung (§ 6).

§ 10 Ordnungsrecht

- (1) Bei grob unhöflichen, beleidigenden, rassistischen, nationalistischen oder anderweitig mit unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung unvereinbaren Äußerungen oder entsprechendem Verhalten, kann der Vorsitzende das störende Mitglied des Jsgr. oder den störenden Zuhörer ermahnen. Wird das oben beschriebene Verhalten dennoch fortgesetzt, kann der Vorsitzende dem störenden Mitglied das Rederechts entziehen. Des Weiteren hat der Vorsitzende die Möglichkeit, das störende Mitglied bzw. den störenden Zuhörer des Raumes zu verweisen.
- (2) Sind Mitglieder des Jsgr. der Meinung, dass die Art der Ausübung des Ordnungsrechts durch den Vorsitzenden unangemessen war, wird in der nächsten Sitzung darüber diskutiert. Ggf. kann der Jsgr. feststellen, dass das Vorgehen des Vorsitzenden unangemessen war, und ihn zurechtweisen.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Sitzungen des Jsgr. sind grundsätzlich öffentlich. Sollten es Gründe des öffentlichen oder privaten Wohls erforderlich machen, tagt der Jsgr. nichtöffentlich.
- (2) Alle Sitzungstermine sind öffentlich bekannt zu machen, es sei denn, auf der betreffenden Sitzung werden alle inhaltlichen Tagesordnungspunkte (TOP) nichtöffentlich behandelt.

§ 12 Ladung und Sitzungen

- (1) Der Jsgb. beruft in Abstimmung mit dem Vorsitzenden den Jsgr. ein. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss die Tagesordnung enthalten. Die Mitglieder müssen schriftlich erklären, ob sie auf dem Postweg oder per E-Mail benachrichtigt werden wollen. Die Samtgemeindeverwaltung übernimmt den Versand. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche..
- (2) Zwei Mitglieder können unter Nennung eines TOP verlangen, dass der Jsgb. zu einer Sitzung in spätestens drei Wochen einlädt.
- (3) Der Jsgr. tagt nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Monate.
- (4) Der Jsgb. legt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden Tagungsort und -zeit fest und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Es sollte abwechselnd in den Mitgliedsgemeinden getagt werden. Die Sitzungen sollen i.d.R. in den Schulen stattfinden.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Der Jsgr. ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder [d.h. 6 Mitglieder] anwesend ist.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift

§ 15 Abstimmungen

- (1) Im Jsgr. erfolgen Abstimmungen, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt [d.h., bei mehr Stimmen für den Antrag als Gegenstimmen gilt der Antrag als angenommen, anderenfalls als abgelehnt].
- (2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn mindestens ein Mitglied es verlangt, wird geheim abgestimmt.
- (3) Bei mehreren Anträgen zu einem TOP entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 16 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Verlaufe der Aussprache „Geschäftsordnungsanträge“ zu stellen. Als Geschäftsordnungsanträge gelten Anträge auf
 - Vertagung
 - Zurückstellung
 - Gründung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe
 - Schließung der Rednerliste zum gerade behandelten TOP [Alle Mitglieder, die sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu Wort gemeldet haben, dürfen ihren Redebeitrag noch vortragen. Es werden aber zu diesem TOP keine weiteren Wortmeldungen aufgenommen.]
 - Abstimmungsantrag zum gerade behandelten TOP
 - Unterbrechung der Sitzung
Eine Unterbrechung der Sitzung kann insbesondere dazu dienen, anwesende Zuhörer anzuhören.
- (2) Über Geschäftsordnungsanträge wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 17 Protokoll

- (1) Der Schriftführer fertigt das Protokoll an. Es ist spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern des Jsgr. zuzuleiten.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung wird das Protokoll der letzten Sitzung vom Jsgr. genehmigt bzw. korrigiert.

§ 18 Etat

- (1) Dem Jsgr. wird seitens der Samtgemeinde Brookmerland jährlich ein Etat zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Jsgr. entscheidet selbst über die Verwendung des ihm zur Verfügung gestellten Etats. Der Etat darf nur im Sinne der Ziele des Jsgr. verwendet werden. Die Verwendung ist nachzuweisen.
- (3) Der Jsgr. verwaltet entsprechend den Beschlüssen des Jsgr. den Etat und erstellt einmal im Zeitjahr (orientiert am Wahltermin) einen Plan darüber, wofür die Mittel ausgegeben wurden.

§ 19 Ausschüsse und Arbeitsgruppen

- (1) Der Jsgr. hat das Recht, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse und Arbeitsgruppen zu bilden.
- (2) Der Jsgr. beschließt über die Größe des Ausschusses/der Arbeitsgruppe und stellt die Mitglieder und ihre Stellvertreter fest.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bzw. des Ausschusses wählen umgehend, d.h. noch in derselben Sitzung des Jsgr., den Leiter ihrer Arbeitsgruppe bzw. ihres Ausschusses.
- (4) Kann ein Ausschuss-/Arbeitsgruppenmitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so muss er einen Stellvertreter benachrichtigen.
- (5) Soweit nicht anders geregelt, gelten die Regelungen der Satzung sinngemäß auch für alle Arbeitsgruppen und Ausschüsse.
- (6) Die jeweiligen Leiter übernehmen in ihren Arbeitsgruppen bzw. Ausschüssen alle Aufgaben, Rechte und Pflichten des Vorsitzenden.

§ 20 Mitwirkung des Jugendamtgemeinderates in anderen Gruppen und Gremien

- (1) Sehen Gremien eine Beteiligung des Jsgr. vor, so wählt der Jsgr. die erforderlichen Vertreter sowie Stellvertreter. Für jedes Gremium wird getrennt gewählt.
- (2) Hat der Jsgr. noch keine Vertreter/Stellvertreter gewählt, so übernimmt der Jsgr. vorläufig die Vertretung des Jsgr. Sind für den Jsgr. mehrere Sitze vorgesehen, werden die anderen beiden Vorstandsmitglieder hinzugezogen.
- (3) Der Jsgr. kann seine Abgeordneten in Gremien beauftragen, ein bestimmtes Thema anzusprechen oder in einer bestimmten Art und Weise abzustimmen. In der Umsetzung dieser Weisung sind die Abgeordneten frei. Soweit die Abgeordneten keinen Auftrag vom Jsgr. haben, sind sie in ihren Entscheidungen frei.

§ 21 Beteiligung von Nichtmitgliedern

- (1) Der Jsgr. kann mit einfacher Mehrheit entscheiden, zu einem bestimmten TOP Personen mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (2) Der Jsgr. kann beschließen, eine Sitzung zu unterbrechen, um anwesende Zuhörer zu hören.
- (3) Alle Jugendlichen der Samtgemeinde Brookmerland können sich in Angelegenheiten des Jsgr. schriftlich an den Jsgr. wenden. Der Jsgr. und/oder einer seiner Ausschüsse muss darauf eingehen.

§ 22 Erste Wahl des Jugendamtgemeinderates

Bei der ersten Wahl des Jsgr. übernehmen der Samtgemeindebürgermeister und der Fachbereichsleiter die Aufgaben des Jsgr. und des Vorsitzenden.

§ 23 Inkrafttreten und Änderung

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.
- (2) Sie kann von den zuständigen politischen Gremien geändert werden. Der Jsgr. kann bei diesen ggf. von sich aus eine Änderung anregen.

§ 24 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Marienhafe, den 3. September 2008

Samtgemeinde Brookmerland

Der Samtgemeindebürgermeister
Ihmels

Wahlbekanntmachung der Wahlleitung der Inselgemeinde Juist

Aufgrund des § 45b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds.GVBl. Nr. 8 / 2006 S. 91) gebe ich folgendes bekannt:

I: Wahltag

Die Wahl des Bürgermeisters der Inselgemeinde Juist findet am 30. November 2008 in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

II: Stichwahl

Eine etwa notwendige Stichwahl findet am 14. Dezember 2008 statt.

III: Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 27. Oktober 2008 bis 18.00 Uhr bei dem Gemeindevahlleiter, Strandstraße 5, 26571 Juist, einzureichen. Jeder Wahlvorschlag darf nach § 45 d (2) S. 2 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten.

IV: Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 45 d des NKWG entsprechen. Auf die §§ 32-35 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280) weise ich hin.

V: Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags gemäß § 45 d (3) NKWG nachzuweisen.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 21 (10) NKWG die folgenden Parteien:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

VI: Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen

1. Bildung des Wahlvorstandes

Das Wahlgebiet Juist besteht aus einem Wahlbezirk. Nach § 11 NKWG beruft die Gemeinde für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand aus dem Kreis der Wahlberechtigten des Wahlgebiets. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und aus zwei bis sieben weiteren Mitgliedern. Bei der Berufung der weiteren Mitglieder sind Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen möglichst zu berücksichtigen. Nach § 10 (3) NKWG fordere ich die in der Inselgemeinde Juist vertretenen Parteien und Wählergruppen auf

bis zum 02. Oktober 2008 für die Direktwahl am 30. November 2008 Wahlberechtigte als Mitglieder für den Wahlvorstand vorzuschlagen.

2. Hinweis auf die Bestimmungen des § 13 NKWG

Zur Übernahme eines solchen Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes verpflichtet.

Nach § 13 Abs. 2 NKWG können Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes gemäß § 13 Abs. 3 NKWG darf aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Insbesondere dürfen die Berufung zu einem Wahlehenamt ablehnen:

1. Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass Ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grund oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb des Wohnortes aufhalten.

26571 Juist, den 19.09.2008

Inselgemeinde Juist

Gemeindewahlleiterin
Weers

B. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Visquard Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Visquard

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Visquard haben am 3. Juli 2008 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Visquard eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 1. Oktober 2008 bis 31. Oktober

2008 beim Ev.-ref. Kirchenrentamt Ostfriesland, Brückstr. 110, 26725 Emden zur Einsichtnahme aus. Ferner werden die Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sind von der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) am 16. September 2008 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Visquard, den 3. Juli 2008

Der Kirchenrat